

Beitragsordnung

Bogen- & Blasrohrsportverein Brühl e.V.



Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung

Ziffer 1	Vereinsbeiträge	03
Ziffer 2	Höhe des Jahresbeitrages	03
Ziffer 3	Familien, eheähnliche Partnerschaften	04
Ziffer 4	Aufnahmegebühr	04
Ziffer 5	Sonderregelung zur Vereinsgründung	04
Ziffer 6	Grundungseinlage	05
Ziffer 7	Inkrafttreten	05

1. Vereinsbeiträge

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag wird ab Eintritt in den Verein erhoben. In der ersten Jahreshälfte eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, in der zweiten Hälfte des Jahres eintretende Mitglieder den ermäßigten Jahresbeitrag.
- 1.2 Der Beitrag wird im ersten Quartal des Jahres im Voraus erhoben und per Lastschrift eingezogen oder per Rechnung inkl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ auf ein auf der Rechnung angegebenes Vereinskonto überwiesen.
- 1.3 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder eine vom Lastschriftverfahren abweichende Zahlungsweise vereinbaren.
- 1.4 Bis auf weiteres wird abweichend von Ziffer 1.1 letzter Halbsatz unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Jahresbeitrag fällig. Diese Regelung muss jedes Jahr von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
- 1.5 Der Beitrag ist eine Bringschuld des Mitglieds, eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

2. Höhe der Jahresbeiträge

Beitragsklasse	Jahresbeitrag	Ermäßigter Beitrag
I Aktive Mitglieder in der Schülerklasse C, B, A (bis 12 Jahre) des RSB zu Beginn des Beitragsjahres	50,00€	25,00€
II Aktive Mitglieder in der Jugend- und Juniorenklasse (bis 20 Jahre) des RSB zu Beginn des Beitragsjahres Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozial-, Arbeitslosenhilfe, Rentner, Bürgergeldempfänger, Pensionäre nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zum 30.12. ab dem Folgejahr.	80,00€	40,00€
III Alle anderen aktiven Mitglieder	100,00€	50,00€
IV Inaktive Mitglieder (ohne Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb)	60,00€	30,00€
V Fördermitglieder (rein fördernde Mitgliedschaft, ein höherer Beitrag kann vereinbart werden)	25,00€	

3. Familien, eheähnliche Partnerschaften

- 3.3 Diese Regelung gilt für Familien und Partnerschaften unabhängig der Rechtsform. Wenn keine familiäre Beziehung besteht (Ehepaar, eingetragene Partnerschaft, Eltern-Kind) ist ein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.
- 3.2 Das Familienmitglied mit der höchsten Beitragsklasse zahlt den vollen Jahresbeitrag, alle anderen Familienmitglieder den ermäßigten Beitrag. Die maximale Höhe des Jahresbeitrags für eine Familie bzw. Partnerschaft beträgt 200,-€.

4. Aufnahmegebühr

- 4.1 Der Verein erhebt für die Beitragsklassen II und IV eine Aufnahmegebühr in Höhe von 60,-€ und für die Beitragsklasse III i.H.v. 80,-€.
- 4.2 Mit dem Gesamtvorstand kann vereinbart werden, dass die Aufnahmegebühr in bis zu 3 Teilbeträgen gezahlt wird.
- 4.3 Gründungsmitglieder und ihre Familienangehörigen sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen.
- 4.4 Die Aufnahmegebühr kann bei Vereinseintritt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kurses auf Antrag mit den Kosten der Teilnahme eines vom Verein angebotenen Basiskurses verrechnet werden.
- 4.5 Die maximale Höhe der Aufnahmegebühr für eine Familie bzw. Partnerschaft nach Ziffer 3 beträgt 150,-€.

5. Sonderregelung zur Vereinsgründung

- 5.1 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins (u.a. für Notar- und Gerichtskosten, Kosten eines Internetauftritts) in der Gründungsphase zahlen die Gründungsmitglieder innerhalb von 2 Wochen nach der Gründungsversammlung einen Betrag i.H.v. 50,-€ je Person. Die Zahlungsmodalitäten werden mit dem Schatzmeister vereinbart. Dieser Betrag wird mit dem ersten Beitrag verrechnet.
- 5.2 Nach Eintragung in das Vereinsregister eröffnet der Gesamtvorstand ein Vereinskonto. Diese Bankverbindung wird den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Gründungsmitglieder überweisen den ersten Beitrag abzüglich des Betrages nach Ziffer 5.1 innerhalb von 4 Wochen auf dieses Konto.

6. Gründungseinlage

- 6.1 Von den Gründungsmitgliedern der Beitragsklassen II bis IV wird eine einmalige Einlage in Höhe des jeweils tatsächlich zu zahlenden Beitrags erbeten.
- 6.2 Ziffer 3 findet analog Anwendung.
- 6.3 Die Gründungseinlage kann in bis zu 3 monatlichen Teilbeträgen ab dem zweiten auf den Eintritt in den Verein folgenden Monat gezahlt werden.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung prüft im 2. Jahr nach Vereinsgründung ob und in welchem Umfang die Umlage fortgeführt oder ob und wie sie zurückgezahlt werden kann.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. März 2025 in Kraft.